



LANDKREIS TUTTLINGEN

SATZUNG

**Satzung über die Zuweisung der Verbundfördermittel
an die Verkehrsunternehmen im Landkreis Tuttlingen
(Allgemeine Vorschrift)**

LANDKREIS TUTTLINGEN

Satzung über die Zuweisung der Verbundfördermittel an die Verkehrsunternehmen im Landkreis Tuttlingen (Allgemeine Vorschrift)

Der Kreistag des Landkreises Tuttlingen hat am 02.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Land Baden-Württemberg stellt den kommunalen Aufgabenträgern gemäß § 9 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG) sowie § 12 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO) Verbundfördermittel zum Ausgleich der Verbundtarife und der kooperationsbedingten Lasten der Verbünde zur Verfügung (Verbundförderung). Gemäß § 9 Abs. 4 müssen die Aufgabenträger jeweils eigene Beiträge zur Verbundförderung in mindestens gleicher Höhe erbringen.

Empfänger der Verbundfördermittel sind die Verkehrsunternehmen. Der Landkreis Tuttlingen als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) leitet die Verbundfördermittel auf der Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen weiter.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Tuttlingen (Landkreis) und für die in den Zonen 7 und 8 des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar-Heuberg (Verbundgebiet) tätigen Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung gemäß §§ 42, 43 und 44 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in dem in Absatz 1 bestimmten Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr und Linienbedarfsverkehr).

§ 2

Mittelverwendung

- (1) Der Landkreis zahlt die Verbundfördermittel des Landes sowie eigene Mittel in gleicher Höhe an die Verbundunternehmen aus.
- (2) Die Höhe des Auszahlungsbetrags der einzelnen Verkehrsunternehmen bemisst sich nach ihrem prozentualen Anteil der zugeschiedenen Erlöse aus den Gesamt-Fahrscheinerlösen des Verbundes auf der Basis des jeweils geltenden Einnahmeaufteilungs-Vertrages.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Verkehrsunternehmen beantragen bis zum 31.03. des Antragsjahres (Kalenderjahr) die Auszahlung der Verbundfördermittel.
- (2) Der Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg stellt dem Landkreis zur Ermittlung der Höhe der Verbundförderung der einzelnen Unternehmen eine Übersicht zur Verfügung, aus der sich der prozentuale Anteil der zugeschiedenen Einnahmen der Unternehmen an den gesamten Fahrscheinerlösen des Verbundgebietes ergibt.
- (3) Die Ausgleichsleistungen werden auf Grundlage eines vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet. Die Zahlungen erfolgen zu den folgenden Terminen:
 - a) 01.05. 50 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages
 - b) 15.10. 40 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages.
- (4) Der abschließende Bescheid ergeht im Folgejahr nach Vorlage der abschließenden Daten des Antragsjahres. Etwaige Überzahlungen werden zurückgefordert oder mit künftigen Abschlagszahlungen verrechnet. Nachzahlungen oder zusätzlich erforderliche Zahlungen werden im Rahmen der Schlusszahlung an das Verkehrsunternehmen geleistet.
- (5) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, dem Landkreis auf dessen Anforderung hin die für den Verbundbericht nach § 12 Abs. 5 ÖPNVG-VO sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift erforderliche Angaben, Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Zuwendungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beförderungsleistung stehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.